

Dienstag den 29 Martii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero Specialen Befehl.



Num.

XIII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleinischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen,
auch unliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochenliche Korn-Preise und
Brod- u. Tare; auch andere dem Publico zur nützlichsten
Nachricht dienende Sachen.

Von der Verwandlung des Stabes Moßis in eine Schlange.
Fünfte und letzte Fortsetzung.

§. XII. Dieses Wunderwerk Moßis hat gewiß seine fürbildende Bedeutung gehabt. Moßes
selbst Aharon, die Egypter, das Jüdische Volk waren Bilder und Schatten von
andern, und die Geschicht des verwandelten Stabes war auch viel zu merkwürdig als daß sie
hätte aus der Zahl derselben können ausgeschlossen werden. Man wird aber in nicht geringe
Verwunderung gesetzt, wann man genau bestimmen soll, wovon es eigentlich ein Fürbild gewe-
sen

sen sey. Die gemeine Meinung ist, es sey der Stab ein Fürbild von Christo gewesen, welcher mehrmahlen bey einer Ruhe und einem aus dem Stamme Iſrahel aufgehenden Zweige verglichen werde. Man bringt auch mancherley sinnreiche Vergleichen auf die Bahn, welche man in den Anmerkungen der Berleutugischen Bibel über das 7 Kap. des 2 B. Mos. ersehen kan. Der berühmte Herr D. Lampe vermeinet es mähle ab den Stab des Munds Jesu Christi (1) und der Herr Burmann ſiehet in seiner Auslegung über das 4 Kap. den Gedanken, daß die Wandlung in eine Schlange, und der Schlangen wiederum in einen Stab, so viel sey / als ein König werde zu einer Schlange / und die Schlange wiederum zu einem Könige / das ist, daß der Sohn Gottes für uns zur Schlange gemacht würde / auf das er ewig in der Kirchen herrschen mögte. Augustinus (2) glaubt daß d. s. Gebetmüß des Eranges dadurch vorgebildet werde, welches zur Erlangung das ist, zur Weisheit geworden. Alle diese Gedanken sind gar sehr gezwungen, und lassen sich nicht wohl räumen. Dann ist Moses ein Vorbild von Christo gewesen, so kan ja der Erlöser dessen er sich bediente nicht wiederum eben derselbe seyn. Weit besser sind die Einsätze der Juden, welche sagen, daß dadurch das Amt worzu Moses beruffen würde, sey abgebildet worden, welches mit Schlangen Klugheit hätte müssen als sehr gefährlich verwalter werden, worfür sich Moses als eine Schlange gefürchtet hätte, welches er aber dem ohnerachtet auf seinen Befehl hätte ergreifen müssen.

§ XVIII. Damit man dasjenige, was durch dem Stab Moſis in dieser Geschichte abgebildet worden, finden möge, hat man auf nachfolgende Kennzeichen achtzugeben. Er muß er etwas bedeuten so an Christo dem Gegenbilde Moſis gefunden wird, welches aber gleich von ihm oder seiner Person unterschieden ist, und daß ihm zweyten von seinem himmlischen Vater darzugegeben worden, sich als den großen Befandten, so wohl seinen Freunden als Feinden zu offenbahren, welches aber drittens bey den Feinden keinen sonderm Widerspruch fand, ohnerachtet es sich viertens auf mehr als eine Weise zur Schämung der Widersacher offenbahrete. Fünftens muß es etwas seyn, dessen er sich auch seine zu regieren und zu leiten bediente, auch wohl sechstens seinen Freunden auf eine gewisse um nach seiner Anweisung darvon Gebrauch zu machen, mittelere. Alle diese Eigenschaften liegen klar in der Geschichte dieses verwandelten Stabes. Untersuchet man nun die Geschichte unsers hochgelobten Erlösers, so ersiehet man gar bald, daß seine Kraft Wunder zu thun durch diesen Stab Moſis müsse seyn abgebildet worden. Dann diese war ganz etwas besonders ihm, und war von seinen holdselbigen Reden wodurch er die himmlische Weisheit offenbahret unterschieden. Der himmlische Vater hatte ihm diese Macht gegeben, um sich als den Welcker der Welt, wie von ihm war geweissaget worden, zu offenbahren, daher nennet er auch ein Wunderwerk, Werke seines Vaters. Hierdurch erlangete er unter den Juden Glauben, daß er sey von Gott kommen als der Große Prophet, andere hingegen blieben in Unbeständigkeit, ruckten ihre Herzen, und schrieben diese Wunder der Luffel Driblen zu, weßhalb sie öffentlich beschämt wurden Matth. XI. 24 und f. Hierdurch hat er seine Kirche beschirmet, eben diese Kraft hat er eine Zeitlang seinen Freunden den Apostelen und ihren ersten Nachfolgern mitgetheilet, um solche in seinem Rahmen, zur Überwindung des Unglaubens zu gebrauchen. Man könnte mir zwar gegen diese Gedanken einige Einwendungen machen; allein die sie grösstentheils auf das Materielle des Stabes gehen dürften, worauf man in der Fortsetzung Gotteslehre so genau nicht allzeit zusehen hat, sondern vielmehr auf den Gebrauch des Stabes, so will ich mich darbey nicht aufhalten. Weit größere Schwürigkeiten werden sich bey einer jeden andern Meinung hervorthun.

§ XIX. Diese außerordentliche Geschichte ist unter den Egyptern, die sie gesehen hatten, allem Vernehmen nach durch das Gerede unterhalten und auf die Nachkommen fortgepflanzt worden. Es kan auch seyn, daß sie in gewissen Gebräuchen, Bildern nach Egyptischer Sitte

1) Genad. B. 3 Th. S. 156.

2) Serm. 86. de Temp.

3) In der Geschichte des geschlagenen und Wasser gebenden Felsens bedeutet Moſis Offenbahret etwas anders als hier.

heit, oder andern Denkmahlen anbehalten worden. Ob aber die Verehrung der Schlangen und derselben Beschwörung hiervon entstanden, oder ob in der Geschicht des Merkurs, welchem ein mit Schlangen umwundener Stab zugeeignet wird, dieser Vorfall Moses verbergen liege, will ich dem Rucius und andern zu entscheiden überlassen. Sollten alle aus dem grauen Alterthum bekannt gewordene Männer, welchen Schlangen zugeeignet werden, oder von welchem man gewisse Schlangen-Geschichte aufbehalten hat, so fort auf Moses gedeutet werden, man würde überaus viel Denkmale von dieser Geschicht aufzählen können. Jannes und Jambres mit ihren Secundanten / waren durch ihre schon falsche Nachrichten, recht gute Denkmale hiervon. Wann ich hier die Gehilfe u. d. Schüler diese zwey Zauberer Secundanten nenn, geschiehet solches nur darum, weil sie derselben Bestände waren und mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, nicht aber als ob sie regelmäßig verfahren, und die Zuschauer zur Stille durch Ruffen und Winken ermahnet hätten. Dann dieses waren forsten die Vlichten derselben, wie der um die Rechtsgelehrtheit und Siesenschen Hohen Schule so hochberühmte Herr Hofrath Zenichen würdiges Mitglied unserer Duisburgischen gelehrten Gesellschaft anmercket in seinen *Observationibus de patrinis eorumque origine numero & sexu* §. 2 p. 4. Dann diese Secundanten wurden auch Parrini genant.

§. XX. Da diese aus 4 Bogen bestehende und in einer reinen und fließenden Lateinischen Schreib Art abgefaßte Abhandlung, welche von der überaus grossen Belesenheit des Herrn Hofraths in der Kirchengeschicht nicht weniger von seinen Einsichten in das geistliche Recht zeiget, wenigen bekannt seyn dürfte, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn können, wan ich derselben angenehmen Haupt-Inhalt etwas genauer beschreibe, zumahlen da gar wenige wissen wann diese Pathen oder Taufzeugen, (4) entstanden, und was von Zeit zu Zeit in der Kirchen deshalb verordnet worden. In den ersten 6 Abschnitten werden die verschiedene Bedeutungen des Wortes bemercket, und im 7 und 8 gezeigt, daß sie wenige Zeit vor Terfullianus und also im zweyten Jahrhundert bey der Kindertaufe, vann von diesen Pathen, nicht aber der Erwachsenen ist die Rede, nicht ohne Nutzen seye angeführet worden. Der 9te zeiget weitläufftig aus den Schlüssen der Kirchen, Versammlungen, daß anfänglich nur ein Taufzeuge zugelassen seye, bis nach u. nach 2, 3, und mehrere zu ermehlen freigelassen worden, bey welcher Gelegenheit aus den Kirchen-Ordnungen, das in den vornehmsten Kirchen in Ansehung der Zahl festgesetzte angeführet und zugleich im folgenden 10 berühret wird, daß ohne Erlaubniß oder auch wohl ohne ein gewisses Geld zu erlegen niemand freistehende mehrere zu bitten, ausgenommen daß bey der Tauffe Fürstl. Kinder, der Edelleute, hoher Staats- und Krieger, Bediente nicht weniger der Profekten die gesetzte Zahl könne nach Wohlgefallen vergrößert werden. Den Schluß machet eine Anmerkung vom Geschlecht der Taufzeugen. Alles wird mit Zeugnissen der berühmtesten Schriftsteller unterstüzet.

Ammendorff.

- 4) Auf Lateinisch werden sie insgemein Parrini genennet, von welchem Worte der Herr Hofrath mit Recht anmercket Parrini vocabulum equidem non satis antiquum & parum Latinum Jurisconsultis vero haurimis familiare ac in quetidiario usu est.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserehalb Duisburg.

Ad instantiam des Rau manns zu Herlobn, Herrn Herrn Died. Wasse, contra Leopold Niederstadt, soll dieses seine in Niederheimer kenntlich aelegene Behausung nebst den perennien auf den 21 May, 23 Julii und 24 September, alle mahl Vorm. um 10 Uhr, beym Gericht zu Hemer, öffentlich verkauft werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altera und Herlobn angeschlagene Edictes alle und jede, so an dieser Behausung obgemelt, rechtl. Anspruch zu haben vermeynen, sub poena præclusi abgeladen, sich längstens vor Ablauf des Monats May gehörig zu melden.

Seiner Königl. Majest. in Preuss. Großrichter zu Oest: Joh. Frid. von Roskampiß füge jedermänniglich zu wissen, was massen ad instantiam Manuarii des Hn von Dael in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemmer zu Herringhausen, ad effectum rei judicate, distractio des

bei dem gemelten Freyherrn von Schorlemmer zustehenden Zehenden zu Lohne, Bewide und Stock in erkannt, und wovon der Lohische Weizen Zehende ad 102 Mütte, 3 Spint, 2 Becher, so nach dem Markt-Preis 8 Tage vor Severini, und 8 Tag nach Severini an Gelde entrichtet, und auf jedes Mütte 3 Mütte 7 und ein halben Stüber noch besonders bezahlt werden muß, zu 3848 Rthlr, 56 fl. 6 deut., der Stockler Gersten-Zehende ad 146 Mütte 3 Becher, so nach dem Markt-Preis, 8 Tage vor St Petri und 8 Tage nach St Petri an Gelde und überdem auf jedes Mütte 2 Mgr. bezahlt werden muß, und zu 4022 Rthlr 45 flüb. 6 deut., und der Berckwicker grosse Zehende ad 70 Mütte 4 Becher, so gleichfalls nach dem Markt-Preis 8 Tage vor St Petri und 8 Tage nach St Petri und auf jedes Mütte 2 Mgr. an Gelde entrichtet werden muß, und 1884 Rthlr 30 Mgr. per Taxatorem Iudicii iuratum gewürdiget worden, Inhalts Eidetal-Citation, so alhier zur Lipstadt und Distinghausen resp. affigiret worden, werden demnach alle, so an vorberührte Zehenden, Forderung zu haben vermeinen, sub poena præclusionis abgeladen, um in terminis dex 13 Jan., 13 Martii und 13 May a. curr., beym Königl. Gericht zu Soest sich zu melden, diejenige aber, so erwehnte Zehenden zu kaufen Lust haben, können sich in præfixis terminis ebensals melden, die Vormerkten beym Protocoll einsehen und so dann in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest den 1 Martii 1757.

Da ad instantiam der Erbg. Niermanns, wider den Freyherrn von Dobbe, distraction einiger diesem letztern zuzändiger Parzellen, als 1) Des Schroers Kotten im Ende des Stalleichen. 2) Des Sunthens; Sutts zu Wattenscheid und 3) Eines Stück Garten Landes auf dem Gildenaeder gelegen, so zusammen auf 526 Rthlr 45 fl., taxiret, erkannt, und terminus distractionis auf den 30 Martii, 1 Junij und 1 Augusti, allemahl Nachm. Stocke 2, auf der Bochumischen Landgerichtsstube anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 28 Jan. 1757.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Herr Peter von der Veill sein Haus cum appertinentiis Inhalts inter partes bezugenden Contract, zwischen des Herrn von Raken und Matthias Weyer seiner Behausung gehalten, der Stocfisch genannt, dem Anton Hütten am Marienbaum, für eine sichere Summe Geldes verkauft; wer nun daran etwas zu prätendiren hat, kan sich in Zeit von 6 Wochen melden.

II. Chatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Von GStres Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / ic. ic. Churfürst, daß nachdem der Besizer des Hufenschen Hofes zu Eversahl Theodor Willich allemtenhändigst angezeigt, daß, da er in Begrif seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inseriren zu lassen, sich aber dabey gezeiget, daß (A) ein Egpital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehet.

C) Der Abständer And. Speymann seine Abständts. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend constire, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Verichtigung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und dannenhero allergehorsamst gebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Vollen dem Intelligenz. Zettel inseriret werden mögen, welchen petito dan auch allergnädigst deferiret worden; Als heissen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder jetzige Besizer ged. beyden Verschreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hienmit, falls sie an ged. Hufenschen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cänzley präfigiret wird, ged. ihre Forderungen, falls solche nicht getilget wären, anzuzeigen und gebührend zu verifiziren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibensfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mässig verfahren werden soll. Meurs im Regierung's Rath den 12 Jan. 1757.